

VORLAGE

für die Sitzung des Gemeinderates vom 22.10.2025

Datum: 15.10.2025

öffentlich

nichtöffentlich

Tagesordnungspunkt: TOP_08_Evaluation der Grundsteuerhebesätze ab 01.01.2025

Vergleich des Grundsteueraufkommens 2024/2025

Nach der Präambel des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (GrStRefG), welches ab 01.01.2025 umgesetzt wird, soll die Grundsteuerreform aufkommensneutral sein. Das heißt, das Gesamt-Jahresaufkommen an Grundsteuer A und Grundsteuer B einer Kommune soll nach der Reform 2025 annähernd unverändert im Vergleich zu 2024 bleiben.

Dazu wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.11.2024 mit Beschluss Nr. 2024-11-B04 anhand des damaligen Bewertungsstandes der grundsteuerpflichtigen Objekte die Hebesätze für die Grundsteuer A und B vorsorglich ab 01.01.2025 folgendermaßen neu festgesetzt.

	Hebesätze bis 2024	Hebesätze ab 2025
Grundsteuer A – Land- und Forstwirtschaft	290 %	250 %
Grundsteuer B – Grundvermögen	390 %	430 %

Gleichzeitig erhielt die Gemeindeverwaltung von den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten den Auftrag, die Hebesätze im Jahr 2025 zu evaluieren und das Grundsteueraufkommen nach der Reform zu vergleichen:

Grundsteuer A

Gesamtaufkommen 2024:	2.115,04 €
<u>Gesamtaufkommen 2025:</u>	<u>2.137,18 €</u>
Mehraufkommen:	+ 22,13 €
in Prozent:	+ 1,05 %

Grundsteuer B

Gesamtaufkommen 2024:	263.452,49 €
<u>Gesamtaufkommen 2025:</u>	<u>265.908,52 €</u>
Mehraufkommen:	+ 2.456,03 €
in Prozent:	+ 0,93 %

Fazit:

Aufgrund der sehr geringen Abweichung des Grundsteueraufkommens 2025 im Vergleich zum Vorjahr 2024 wird eingeschätzt, dass die Aufkommensneutralität gegeben ist. Eine Veränderung der Hebesätze ist daher aus Sicht der Gemeindeverwaltung nicht nötig.

Hinweis zum aktuellen Bewertungsstand:

Offene Einsprüche, die eine weitere maßgebliche Änderung bewirken könnten, sind nicht bekannt.